

Kongress Paris 2010  
Verabschiedete Fassung  
6. Oktober 2010

## **Resolution**

### **Frage Q216**

#### **Ausnahmen vom Urheberrechtsschutz und erlaubte Benutzungsformen urheberrechtlich geschützter Werke in den Branchen der Hochtechnologie und der Digitaltechnologie**

### **Die AIPPI**

#### **beobachtet, dass:**

1. Urheberrechtlich geschützte Werke können in der digitalen Welt extrem einfach und ohne wahrnehmbaren Qualitätsverlust vervielfältigt und öffentlich wiedergegeben werden. Außerdem überschreitet eine solche Nutzung häufig nationale Grenzen, insbesondere im Internet.
2. Das hat in mehrfacher Weise für Spannungen mit dem Urheberrecht gesorgt, und zwar:
  - Rechtsinhabern fällt es in der Informationsgesellschaft zunehmend schwer, den urheberrechtlichen Grundsatz durchzusetzen, dass der Urheberrechtsinhaber und der Inhaber von ihm abgeleiteter Rechte ausschließlich berechtigt sind, die verschiedenen Nutzungen wie Herstellung, Vervielfältigung, Wiedergabe, Aufführung und andere Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke zu erlauben und zu kontrollieren.
  - Vorbestehende Schranken des Urheberrechts sind in vielen Rechtsordnungen auf neue Sachverhalte der Digital- und der Informationstechnologie angewendet worden. Das hat zu Schwierigkeiten geführt, die übliche urheberrechtliche Balance zu halten zwischen dem notwendigen Schutz kreativer Anstrengungen und dem Wunsch von Nutzern, einen Zugang zu den Werken zu erhalten, sie zu nutzen und zu verteilen.
  - Sehr häufig müssen gerade im Zusammenhang mit dem Internet Fragen, die die urheberrechtlichen Schranken und die urheberrechtliche Durchsetzung betreffen, anhand von vielen Rechtsordnungen beantwortet werden; die dabei auftretenden Unterschiede verursachen eine inakzeptable Rechtsunsicherheit sowohl für Rechtsinhaber als auch für die Werknutzer.
3. Alle Staaten, die internationale urheberrechtliche Abkommen wie die Revidierte Berner Übereinkunft, TRIPS und das WIPO Urheberrechtsabkommen unterzeichnet haben, sollten im Hinblick auf urheberrechtliche Schranken dem Muster folgen, dass (i) Schranken nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden dürfen, in denen (ii) die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigt wird, und (iii) die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden (bekannt als „3-

Stufen-Test“). Allerdings unterscheiden sich die nationalen Rechtsordnungen erheblich im Hinblick auf die Anerkennung und Umsetzung solcher Schranken. Das ist kein befriedigender Zustand, insbesondere für digitale Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke im Internet.

4. Internet Service Provider und andere Vermittler im Internet (“ISPs”) haben neue Geschäftsmodelle für Internetnutzer in der digitalen Welt entwickelt. Einerseits haben diese Geschäftsmodelle neue geschäftliche und kulturelle Möglichkeiten geschaffen, die auf einer legalen Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke beruhen. Andererseits werden dieselben Geschäftsmodelle genutzt, um Urheberrechtsverletzungen zu begehen, häufig in großem Umfang. In solchen Fällen ist es unmöglich oder unzumutbar, den unmittelbaren Verletzer – den Internetnutzer - zu identifizieren und zu verfolgen. Im Gegensatz dazu sind ISPs oft am besten geeignet, die Quelle oder die Bestimmung der urheberrechtsverletzenden Werke auszumachen und die Verletzungshandlung abzustellen oder zumindest zu erschweren.
5. “Format Shifting” bedeutet die Umwandlung von Material in ein anderes, oft digitales Format. Derzeit bieten die nationalen Rechtsordnungen verschiedene Schrankenbestimmungen, um Format Shifting zu erlauben, z.B. durch private Nutzung oder für nicht-gewerbliche Einrichtungen wie Bibliotheken, Museen usw.. Jedoch erlauben nur sehr wenige Rechtsordnungen Format Shifting für gewerbliche Zwecke.
6. Verwaiste Werke existieren in verschiedenen Werkarten, z.B. als Schrift-, Lichtbild und audiovisuelle Werke. Die Nutzung von verwaisten Werken ist insbesondere relevant für Bibliotheken, Museen und ähnliche Einrichtungen, aber auch für gewerbliche Einrichtungen und Nutzungen. Nur sehr wenige Rechtsordnungen kennen jedoch Bestimmungen, die die legale Nutzung von verwaisten Werken regeln. Damit verwaiste Werke legal auch in einem internationalen Kontext, insbesondere im Internet, genutzt werden können, sollten die nationalen Gesetze entsprechend harmonisiert werden.

#### **verabschiedet die folgende Entschliessung:**

1. Wirksamer und durchsetzbarer urheberrechtlicher Schutz sollte auch in der digitalen Welt gewährleistet sein.
2. Im Hinblick auf Kommunikationsnetze wie das Internet sollten die nationalen Rechtsordnungen den Rechtsinhaber als ausschließlich zur Herstellung, Vervielfältigung, Wiedergabe, Aufführung und für andere Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke Berechtigten anerkennen. Deshalb sollte das Urheberrecht gewährleisten, dass im Hinblick auf Verletzungen in diesen Kommunikationsnetzen eine wirksame Rechtsdurchsetzung möglich ist. Die Verletzungshandlungen sollten grundsätzlich nicht über Zwangslizenzen, verpflichtende Abgaben oder umfassende Schranken urheberrechtlich legalisiert werden. Sendungen werden von Nutzungen in „Kommunikationsnetzen“ im vorgenannten Sinne nicht erfasst.
3. Der oben genannte 3-Stufen-Test setzt den grundsätzlich anerkannten Standard im Hinblick auf urheberrechtliche Schranken in der digitalen Welt. Die nationalen Rechtsordnungen sollten mit Hilfe des 3-Stufen-Tests harmonisiert werden.
4. Damit eine wirksame und erfolgreiche Durchsetzung des Urheberrechts im Hinblick auf das Internet gewährleistet werden kann, sollte dem Rechtsinhaber ermöglicht werden, sich an alle Parteien zu wenden, die die Urheberrechtsverletzung

ermöglichen, unterstützen oder dazu beitragen; dazu gehören auch Regelungen, nach denen ISPs erforderliche Auskünfte erteilen, wobei allerdings in angemessener Weise auf Rechte der Nutzer Rücksicht zu nehmen ist. Zu den relevanten Parteien gehören nicht nur die unmittelbar urheberrechtsverletzenden Nutzer, sondern grundsätzlich auch ISPs, wie nachfolgend dargestellt.

5. Da ISPs grenzüberschreitend handeln bzw. der von ihnen abgewickelte Datenverkehr häufig grenzüberschreitend ist, sollten die nationalen Rechtsordnungen im Hinblick auf die Verantwortlichkeit von ISPs harmonisiert werden. Es ist empfehlenswert, dass nationales Recht und internationales Recht diesbezüglich Grundsätze wie die folgenden aufstellen:
  - Grundsätzlich sollte es für ISPs keine Überwachungspflicht geben, Verletzungshandlungen aufzuspüren; jedoch gelten folgende Ausnahmen.
  - Host Provider, die Inhalte Dritter speichern, sollten grundsätzlich eine zumutbare und angemessene Pflicht haben, bestimmte rechtsverletzende Inhalte zu entfernen und deren erneuten Upload zu verhindern, sofern der relevante Rechtsinhaber diesem Host Provider die Rechtsverletzung glaubhaft gemacht hat.
  - Zugangsprovider sollten grundsätzlich eine zumutbare und angemessene Pflicht haben, den Zugang zu urheberrechtsverletzendem Material zu sperren, sofern der relevante Rechtsinhaber diesem Zugangsprovider eine Rechtsverletzung glaubhaft gemacht hat.
  - Ein ISP, der absichtlich Rechtsverletzungen unterstützt, ermöglicht, dafür mit dem Rechtsverletzer zusammenarbeitet oder zur Rechtsverletzung beiträgt, sollte für die unmittelbare Rechtsverletzung genauso haften, als ob er die unmittelbare Rechtsverletzung selbst begangen hat.
  - Zu Gunsten von ISPs können Schrankenbestimmungen für vorübergehende, flüchtige oder begleitende Vervielfältigungen vorgesehen werden, sofern die Vervielfältigungen einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens zur Übertragung, zum Empfang oder zum Durchleiten von Datenverkehr in einem Netz (wie z.B. dem Internet) darstellen oder es ihr alleiniger Zweck ist, eine rechtmäßige Nutzung eines Werks zu unterstützen, solange die angewendeten technischen Mittel inhaltsneutral sind und keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.
6. Unbeschadet Bestimmungen, die den Zugang von Sehbehinderten oder anders Behinderten zu Werken regeln, sollte Format Shifting gewerblichen Geschäftsmodellen nur im Wege der Lizenzierung möglich sein. Für private und nicht-gewerbliche Nutzungen können urheberrechtliche Schranken für Fallgestaltungen vorgesehen werden, sofern dabei der 3-Stufen-Test eingehalten wird.
7. Nationale Rechtsordnungen sollten international harmonisierte und dedizierte Regelungen enthalten, die es privaten, nicht-gewerblichen und gewerblichen Nutzern ermöglichen, verwaiste Werke zu vervielfältigen und zu nutzen, insbesondere wenn nicht berechtigter Weise angenommen werden kann, dass die Schutzfrist des Werkes abgelaufen ist. Diese Regelungen sollten sich auf alle Werkarten erstrecken. Die nationale Rechtsordnung sollte eine sorgfältige Recherche nach der Identität des Rechtsinhabers verlangen. Außerdem sollte eine angemessene Vergütung des Rechtsinhabers für die Werknutzung gewährleistet sein sowie sichergestellt werden, dass der Rechtsinhaber die Möglichkeit behält, das Werk zu seiner weiteren ausschließlichen Nutzung zu beanspruchen. Dem Nutzer ist für zukünftige

Vervielfältigungen und Werknutzungen ein angemessener Vertrauensschutz zu gewähren.